

Bekanntmachung

Veränderungssperre zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Niedernfeld“

Präambel

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „**Niedernfeld**“ und zur Sicherung der Planung wird für das nachfolgend bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) Zur Sicherung der Planung für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „**Niedernfeld**“ wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Zweck der Veränderungssperre ist die Verhinderung von Maßnahmen, die die Ziele und Zwecke der Bauleitplanung gefährden oder die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens vereiteln oder wesentlich erschweren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Umgriff des Bebauungsplans „**Niedernfeld**“ und ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

(2) Die genaue Abgrenzung kann im weiteren Verfahren durch die Verwaltung präzisiert werden.

§ 3 Wirkungen der Veränderungssperre

(1) Während der Dauer der Veränderungssperre sind im Geltungsbereich ohne Genehmigung der Stadt Obernburg a.Main untersagt:

- die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen;
- die Beseitigung baulicher Anlagen, soweit dadurch die städtebauliche Ordnung beeinträchtigt wird;
- wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die die Planung beeinträchtigen können.

(2) Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Maßnahmen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachwerte erforderlich sind.

§ 4 Ausnahmen und Genehmigungen

(1) Ausnahmen von den Wirkungen der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn die beantragte Maßnahme die Ziele der Bauleitplanung nicht gefährdet.

§ 5 Dauer und Verlängerung

(1) Die Veränderungssperre wird zunächst für die Dauer von **zwei Jahren** ab dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung erlassen.

(2) Eine Verlängerung ist möglich, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen; die Verlängerung bedarf eines gesonderten Beschlusses.

§ 6 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg, 27.02.2026

gez.

Fieger,

Erster Bürgermeister